



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**Reglement über  
das nächtliche Dauerparkieren  
auf öffentlichem Areal  
(Laternenparkingreglement)**

(In Kraft seit 1. Januar 2007)

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates erlässt die Gemeinde Gelterkinden folgendes Reglement:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Parkierungsmöglichkeiten auf dem eigenen oder auf privatem Areal sind, so weit sie vorhanden sind, zu nutzen.

<sup>2</sup> Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Areal stellt einen bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch dar. Dies gilt auch dann, wenn nur teilweise öffentliches Areal beansprucht wird.

<sup>3</sup> Auf Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer, die den Nachweis erbringen, dass sie ihr Motorfahrzeug in der Woche während höchstens einer Nacht in Gelterkinden abstellen, sowie auf Monteure, Gelegenheitsarbeitende oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage pro Jahr dauernden Aufenthalt in Gelterkinden haben, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.

### **Art. 2 Begriffsdefinitionen**

<sup>1</sup> Als öffentliche Areale gemäss Art. 1 Abs. 2 gelten öffentliche Strassen, vermarktete Strassenrandbereiche und Parkierungsflächen ausserhalb von Gebäuden, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder welche die Allgemeinheit aufgrund einer Vereinbarung nutzen darf.

<sup>2</sup> Als Fahrzeugbesitzerin und -besitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bzw. der Halter, aber auch jene Personen, denen das Motorfahrzeug zur Benützung überlassen ist.

<sup>3</sup> Unter Motorfahrzeuge werden motorisierte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 Tonnen verstanden. Das nächtliche Abstellen von Motorfahrzeugen mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 Kilogramm und von Anhängern jeder Art ist gemäss Art. 15 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1) auf öffentlichem Areal generell untersagt.

### **Art. 3 Erlangung der Bewilligung**

<sup>1</sup> Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung haben alle in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer, die keine Parkiermöglichkeit auf privatem Areal haben.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen der Parkierbewilligungspflicht erfüllt, hat dies der Gemeindeverwaltung spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt des Anspruchs zu melden (Selbsterklärung).

### **Art. 4 Inhalt der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften auf öffentlichen Arealen gemäss Art. 1 Abs. 2 zu parkieren.

<sup>2</sup> Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen- und Parkierungsarealen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzer, die eine Bewilligung haben.

<sup>3</sup> Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist untersagt (gemäss § 42 Strassengesetz [SGS 430] und § 11 Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr [SGS 481.1]).

## **B. GEBÜHREN**

### **Art. 5 Bewilligungsgebühr und Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühreneinnahmen werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen, für die Neuerstellung von Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

<sup>2</sup> Entrichtete Ersatzabgaben für Parkplätze entbinden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gebühr.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsgebühr beträgt im Maximum CHF 60.-- pro Monat und Motorfahrzeug. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Die Gebühr wird halbjährlich im Voraus erhoben, bei Eintritt der Gebührenpflicht während eines halben Jahres erstmals pro rata. Die Rechnungen werden jeweils Anfangs eines halben Jahres gestellt und sind spätestens innert 30 Tagen zahlbar.

<sup>5</sup> Ist ein Motorfahrzeug nachweisbar während mindestens einem Kalendermonat nicht auf öffentlichen Arealen gemäss Art. 1 Abs. 2 parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Kalendermonate berücksichtigt.

## **C STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 6 Strafverfahren**

<sup>1</sup> Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Nach erfolgter eingeschriebener Mahnung kann das Fahrzeug unabhängig von einem Bussen- oder Strafverfahren auch blockiert werden.

<sup>2</sup> Eine zusätzliche Bestrafung gemäss den Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Gemeinderatsbeschluss Nr. 46 vom 17. Januar 2022; in Kraft seit 1. Juli 2022: CHF 50/Monat.

## **D SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 7 Vollzug, Haftungsausschluss**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Gemeindeangestellten delegieren oder Dritte damit betrauen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt im Rahmen dieser Reglementsbestimmungen jegliche Haftung für die Beschädigungen an und den Diebstahl von Motorfahrzeugen ab.

### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion per 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Michael Baader

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 18. Januar 2007 genehmigt.